

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2020-330/1

Datum: 10.11.2020

## **Beschlussvorlage**

Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)  
hier: Wahl des Mitglieds des Gemeinderats für die Verpflichtung des Bürgermeisters nach § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Gemeinderat	26.11.2020	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat wählt

Herrn Michael Reinig

für die Verpflichtung des Bürgermeisters.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Nach § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) verpflichtet ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderats.

Obwohl der Gemeinderat weder Vorgesetzter noch Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters ist, wird der Bürgermeister im Namen des Gemeinderats von einem aus der Mitte des Gemeinderats zu wählenden Mitglied vereidigt und verpflichtet. Die Vereidigung und Verpflichtung haben in einer öffentlichen Sitzung zu erfolgen.

Für die Wahl des Mitglieds des Gemeinderats, das die Vereidigung und Verpflichtung vorzunehmen hat, gilt § 37 Abs. 7 GemO.

Bei der Verpflichtung wird der Bürgermeister in feierlicher Form auf seine besonderen Amtspflichten hingewiesen. Die Verpflichtung gilt nur für die jeweilige Amtszeit und muss deshalb nach jeder Wahl neu erfolgen.

Im Falle der Wiederwahl ist eine (nochmalige) Vereidigung nicht erforderlich. Jedoch wird in diesem Fall der Bürgermeister mit der Verpflichtung auf den früheren Diensteid hingewiesen.

Die Verpflichtung soll in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am Sonntag, 10. Januar 2021 erfolgen. Inwieweit die Durchführung eines Neujahrsempfangs hiermit

verbunden wird, ist noch abzuwarten, gerade auch in Hinblick auf die Entwicklung der Corona-Pandemie.

Auf Vorschlag des Verwaltungs- und Finanzausschusses soll Herr Michael Reinig als erster ehrenamtlicher Bürgermeister-Stellvertreter für die Verpflichtung gewählt werden.

Peter Reichert  
Bürgermeister